



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KanTe e.V. (Kultur auf neuem Terrain erleben).
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Magdeburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist:

- die Initiierung, Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten.

Des Weiteren verfolgt der Verein das Ziel mittels kultureller Aktivitäten, Kunst, soziale und pädagogische Ansätze im Bereich von (Volks-)Bildung, Jugend- und Altenhilfe, internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten sowie die Schaffung von Plattformen bürgerschaftlichen Engagements zu fördern.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen zum Zwecke der Verbreitung von Kultur verwirklicht. Weitergehende soziokulturelle und interkulturelle Ausrichtungen der durchgeführten Projekte gewährleisten die Verwirklichung der formulierten Satzungsziele in differenzierter Gewichtung. Insbesondere die projektbezogene Kommunikation definierter programmatischer Schwerpunkte gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen garantiert dabei eine möglichst pragmatische Realisierung im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

- KUNST (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) Durch die forcierte Finanzierung künstlerischer Aspekte innerhalb durchgeführter Projekte, versucht der Verein die Allgemeinheit an Kunst heranzuführen und ggf. Besuchern die Möglichkeit zu einer eigenen künstlerischen Betätigung zu geben.
- VOLKSBIKDUNG (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) Der Anspruch zur Förderung von Erwachsenen- bzw. (Volks-)Bildung leitet sich aus dem Gedanken eines lebenslangen Lernens ab. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Besucher einer Veranstaltung sowie der Erweiterung allgemeiner geistiger Horizonte durch die gezielte Konfrontation mit unterschiedlich perspektivierten Lebenswelten. Diese vornehmlich kulturelle Bildung vollzieht sich über den integrativen Charakter der durchgeführten Veranstaltungen sowie in Form von Workshops sowie allgemein informativer politischer Bildung, Vorträgen und Diskussionsrunden.



- JUGENDHILFE (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) Die offene Kinder- und Jugendarbeit des Vereins soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und dazu beitragen ihr Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu stärken. Das Angebot bewegt sich dabei zwischen außerschulischer Jugendbildung, (internationaler) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit sowie Jugendsozialarbeit in Form von Begegnungen und kulturell bildender Betreuung.
 - ALTENHILFE (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) Durch Leistungen zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung und den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, werden Möglichkeiten geboten, unabhängig von Einkommen und vorhandenem Vermögen, aktiv am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ggf. durch selbstständiges gesellschaftliches Engagement daran zu partizipieren.
 - INTERNATIONALE GESINNUNG + TOLERANZ (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) Einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung leistet der Verein durch die Vernetzung von Menschen unterschiedlicher Kultur und Nationalität. Mit diesem Ziel organisierte zwischenmenschliche Begegnungen fördern Toleranz und gegenseitiges Verständnis, vermitteln Wissen über andere Völker und bringen Teilnehmer sowie deren Nationen einander näher.
 - ENGAGEMENT (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) Ferner fördert der Verein bürgerschaftliches Engagement durch die Realisierung seines Vereinszweckes in Form von partizipativen Projekten. Der Verein betreibt eine möglichst umfangreiche Netzwerkarbeit und vertritt in diesem Zuge die projektbezogenen Belange ehrenamtlich tätiger Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit. Durch die Tätigkeit wird versucht den gesellschaftlichen Wert gemeinnütziger Arbeit zu verdeutlichen, seine gesellschaftliche Anerkennung zu erhöhen und Bürger zu ermutigen, selbst uneigennützig für das Gemeinwohl einzutreten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht dabei ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.



§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Referate,
- der Vorstand und
- die Projektgruppen.

Ergänzend zur Satzung sind die Geschäftsbereiche der einzelnen Vereinsorgane in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitglieder/ Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Hierzu muss die Beitrittserklärung ausgefüllt und unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem



Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 6 Referate

Zur Unterstützung der Bearbeitung verwaltungsbezogener Aufgaben wird durch die Mitgliederversammlung eine Anzahl von Personen ernannt, die in Referaten den Vorstand bei seinen Tätigkeiten unterstützen. Sie sollen so eine effektivere Umsetzung des Vereinszwecks ermöglichen. Die Rechte und Pflichten der Referate sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand (1. Vorsitzender) und einem 2. Vorstand (2. Vorsitzender) und sonstigen Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsberechtigung.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand lädt schriftlich oder per elektronischer Post zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und darf für seine geschäftsführenden Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit



durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung berechtigt, vorläufig entsprechende Änderungen im Sinne des Vereinszwecks und der geltenden Rechtsprechung eigenständig durchzuführen.

§ 8 Projektgruppen

Die Realisation des Vereinszwecks geschieht durch Projektgruppen. Die Rechte und Pflichten einer solchen Projektgruppe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Musik | Gesellschaft zur Förderung junger Musiker e.V. Der Verein darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Revision

Der Revisor wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.



Schiedsvereinbarung KanTe e.V.

Stand 04.11.2010

Gemäß § 10 der vorstehenden Satzung ist nachfolgende Schiedsvereinbarung Bestandteil der Vereinsatzung.

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsklagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen einem Monat ihren Schiedsrichter



zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von einem Monat ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz des Vereins örtliche zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und fasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.



§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11, 2 BRAGO.